Weisungen zum Vollzug von Wolfsabschüssen
im Rahmen der Bündner Sonderjagd 2026

Version	*Stand*	*Bemerkungen / Hinweise*
1	*06.11.2026*	

Inhaltsverzeichnis

Allgemeingültige Weisungen

i. Rechtliche Grundlagen 2
ii. Grundsätzliches und Kommunikation 2
iii. Räumlicher Geltungsbereich 2
iv. Zeitlicher Geltungsbereich 3
v. Vorgaben betreffend Anzahl und Alter der zu erlegenden Wölfe 3
vi. Verhalten vor und nach dem Schuss 3

Regionale Bestimmungen Sonderjagd 2026

vii. Übersichtskarte Abschussperimeter 4
viii. Übersicht der für die autorisierte Jägerschaft bewilligten Abschüsse 5
1. Perimeter 2026 – 01, Calderas 6
2. Perimeter 2026 – 02, Einzelwolf Lavinuoz 9
3. Perimeter 2026 – 03, Einzelwolf Mittelprättigau 11

Allgemeingültige Weisungen

i. Rechtliche Grundlagen

- Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel können die Kantone mit Zustimmung des Bundes eine Bestandesregulierung für Wölfe im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar vorsehen (Art. 7a JSG).
- Mit Verfügungen vom 28. August 2026, 22. September 2026, 28. Oktober 2026 und 30. Oktober 2026 hat das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden Regulationsmassnahmen bei einzelnen Wölfen wie auch bei Wolfsrudeln im Kanton Graubünden verfügt.
- Mit der persönlichen und nicht übertragbaren Bewilligung wird das Recht zum Vollzug des Abschusses in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) an speziell bezeichnete Jagdberechtigte übertragen.
- Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) instruiert und autorisiert (einzeln) die Jägerinnen und Jäger, welche zum Abschuss der Wölfe berechtigt sind.
- Wo nicht anders erwähnt gelten die Bestimmungen gemäss der rechtskräftigen Verordnung über den Jagdbetrieb (Jagdbetriebsvorschriften; JBV) vom 27. Juni 2023 (Stand 01.08.2026) sowie die besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

ii. Grundsätzliches und Kommunikation

- Ein Einbezug der Jagden erfolgt ausschliesslich im Rahmen der Hoch- und/oder Sonderjagd.
- Die Abschussfreigabe von Wölfen unterscheidet sich regional sowie saisonal hinsichtlich des Alters und der Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe.
- Massgebend und verbindlich ist in jedem Fall die vorliegende Weisung. Die jeweils aktuelle Version ist abrufbar unter: *www.ajf.gr.ch > Rechtsgrundlagen > Vorschriften und Karten*.
- Die Freigabe kann sich im Verlauf der Jagden ändern oder verfallen. Das AJF informiert bei massgeblichen Änderungen der Vorgaben zusätzlich über einen SMS-Dienst. Zu diesem Zwecke werden die Handynummern autorisierter Jägerinnen und Jäger durch das AJF erhoben.
- **Jede autorisierte Jägerin und jeder autorisierte Jäger ist selbst verantwortlich, sich über die aktuelle Freigabe (Perimeter, allfällige Beschränkungen, u.s.w.) zu informieren.**

iii. Räumlicher Geltungsbereich

- Der Abschuss von Wölfen ist ausschliesslich innerhalb des Perimeters gemäss den regionalen Bestimmungen dieser Weisung zulässig. Die Abschussperimeter können von den Jagdsektoren (Link zur Jagdsektorenkarte) abweichen. Massgebend ist der Standort des Wolfs zum Zeitpunkt der Schussabgabe.
- **Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.**
- Innerhalb von kantonalen Wildschutzgebiete ist der Abschuss von Wölfen untersagt. Vom Verbot ausgenommen sind Total- oder Teilöffnungen in kantonalen Wildschutzgebieten gemäss Anhang 2 der Jagdbetriebsvorschriften sowie den besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.
- ACHTUNG: Innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie innerhalb der Schweizerischen Nationalparks sind jegliche Abschüsse von Wölfen ausnahmslos untersagt.

iv. Zeitlicher Geltungsbereich

- Sofern nicht anders beschrieben, gilt diese Weisung zum Abschuss von Wölfen gemäss den regionalen Bestimmungen dieser Weisung für die Dauer der Sonderjagd 2026.
- **Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.**
- Für Wolfsabschüsse gelten die entsprechenden Jagd- und Schusszeiten gemäss Jagdbetriebsvorschriften 2026 in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen zur Sonderjagd.

v. Vorgaben betreffend Anzahl und Alter der zu erlegenden Wölfe

- Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl und dem Alter der zu erlegenden Wölfe sind möglich. Die Vorgaben sind in den regionalen Bestimmungen dieser Weisung zu finden.
- Sofern in den regionalen Bestimmungen nicht explizit anders erwähnt, gilt im entsprechenden Perimeter für Wölfe mit GPS-Senderhalsband dasselbe wie für Wölfe ohne GPS-Sender.

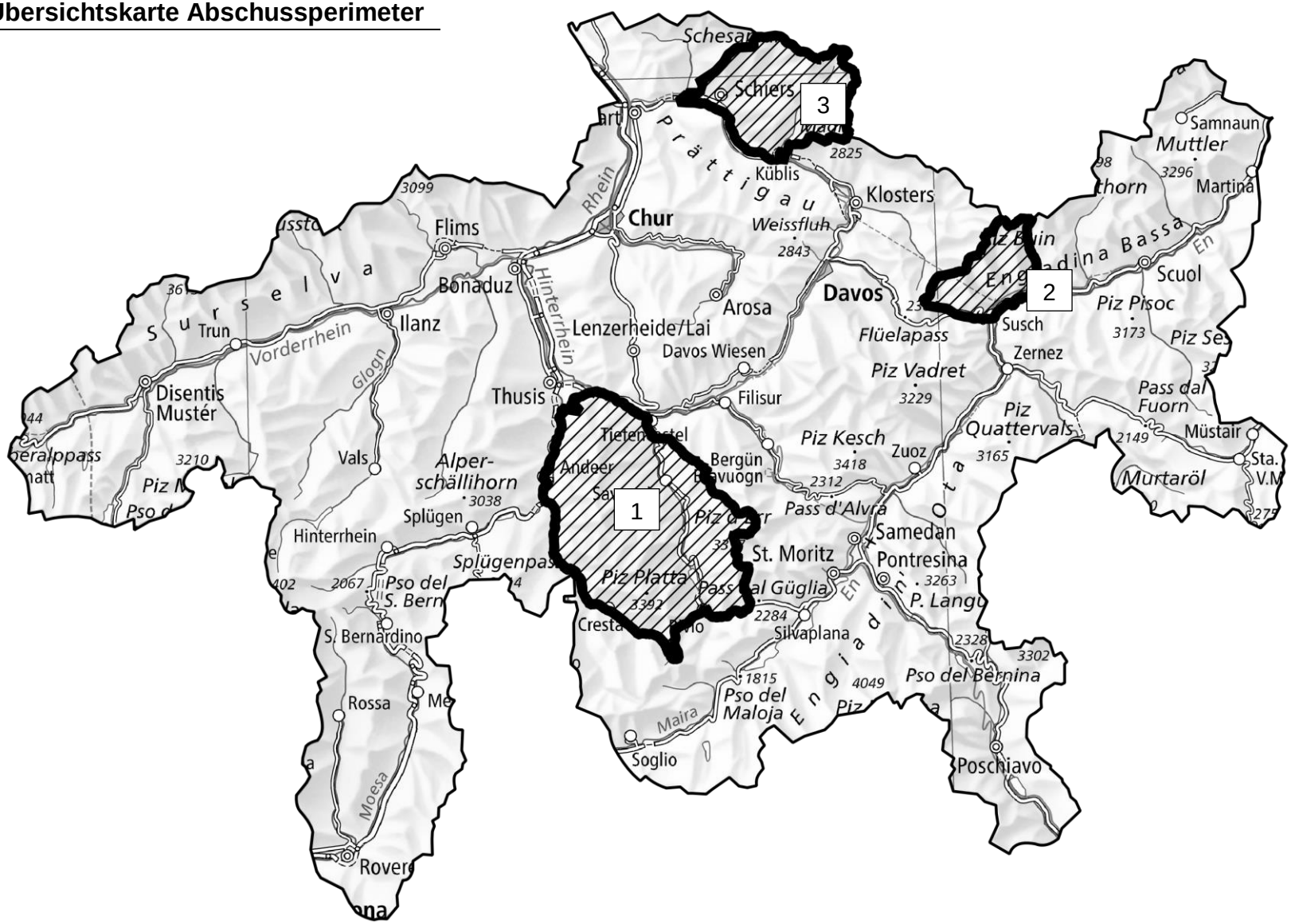
vi. Verhalten vor und nach dem Schuss

- Es gelten die allgemein gültigen Anforderungen hinsichtlich einer tierschutzgerechten Erlegung wie beim jagdbaren Wild.
- Es gelten die maximalen Schussdistanzen gemäss Jagdbetriebsvorschriften.
- **Der bezeichnete Jäger/die bezeichnete Jägerin ist verpflichtet, jegliche Schussabgabe auf einen Wolf umgehend und noch vor einer Anschusskontrolle oder Nachsuche des beschossenen Wolfs dem zuständigen Wildhüter telefonisch zu melden. Ist dieser nicht erreichbar, kann Sie die Nummer 117 mit einem Wildhüter verbinden.**
- Für das weitere Vorgehen nach dem Schuss, sind die Weisungen der kantonalen Wildhut zu befolgen.
- Beschossene Tiere sind in jedem Fall unter Aufsicht eines Wildhüters fach- und zeitgerecht nachzusuchen. Für das Aufgebot eines Schweisshundegespannes und die Durchführung der Nachsuche ist der Wildhüter bzw. die Wildhüterin zuständig.
- Erlegte Wölfe gehören dem Kanton und müssen gemäss Vorgaben des BAFU beprobt, dokumentiert und untersucht werden. Anschliessend werden sie fachgerecht und ausnahmslos entsorgt.
- Bei Kontakt mit erlegten Wölfen gilt als Hygieneempfehlung das Tragen von Handschuhen sowie gründliches Händewaschen (Fuchsbandwurm).
- Zum Schutz der beteiligten Personen vor allfälligen Angriffen in den sozialen Medien bzw. allfälligen Rechtsverfahren, empfiehlt das AJF Diskretion.
- Erlegte Wölfe sind nicht in die Abschussliste einzutragen.

Chur, November 2026

Regionale Bestimmungen

vii. Übersichtskarte Abschussperimeter



viii. Übersicht der für die autorisierte Jägerschaft bewilligten Abschüsse

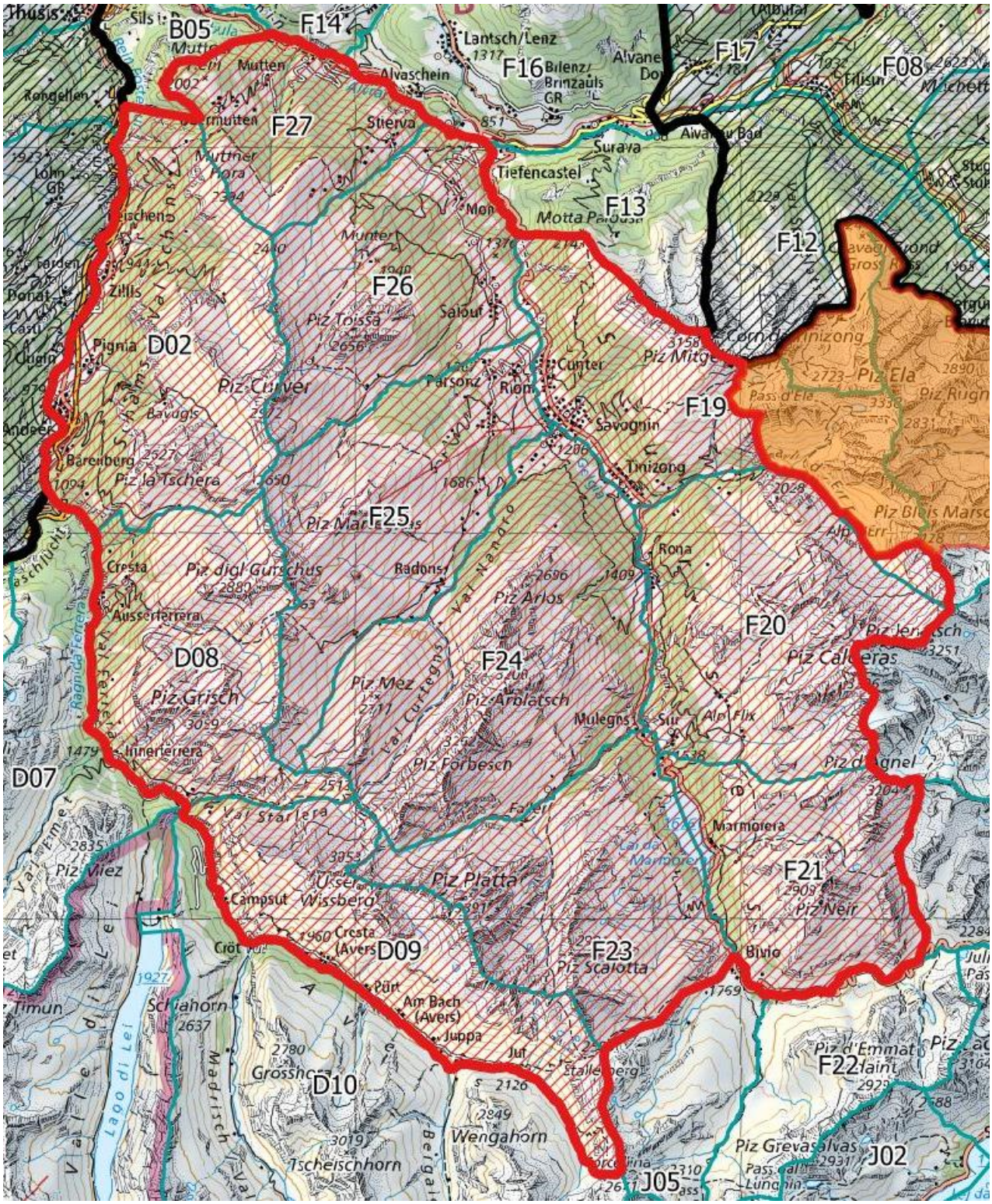
mit Klick auf die Rudel-/Regionenbezeichnung gelangen Sie zum jeweiligen Perimeter

Nr	Rudel/Region	Bewilligte Abschüsse
1	Calderas	Wölfe ohne Zahlenbeschränkung, unabhängig vom Alter
2	Lavinuoz	1 Wolf (unabhängig vom Alter)
3	Mittelprättigau	1 Wolf (unabhängig vom Alter)

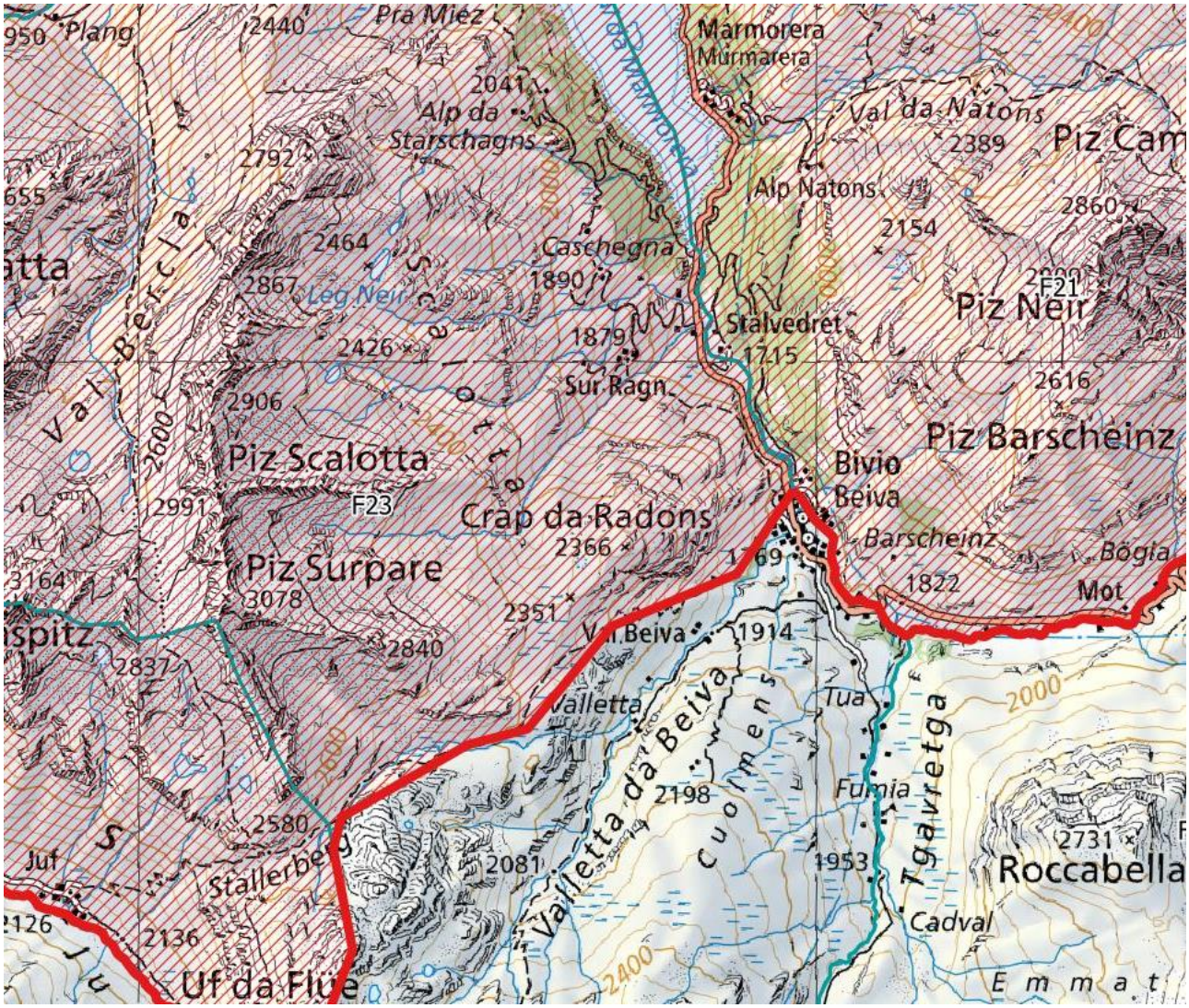
1. Perimeter 2026 – 01, Calderas

Perimeter Nr., Name	01, Calderas
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2026: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	siehe Übersichtstabelle Seite 5
Vorgabe Anzahl	siehe Übersichtstabelle Seite 5
Vorgabe Perimeter	Jagdsektoren F19, F20, F21, F24 F25, F26, F27, D02, D08, D09 sowie Teile des Jagdsektors F23 **Wolfsabschüsse im Jagdbanngebiet Piz Ela sind ausnahmslos untersagt.** Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Wolf-Perimeters vom Sektor F23 beachten!

Karte(n) Perimeter (rot schraffiert)
Siehe nächste Seiten


B05
F14
F16
F17
F08
F27
F13
F12
F26
D02
F19
F25
D08
F20
F24
D07
F21
D09
F23
D10
F22
J02
J05
Thusis
Sils i.
Mutten
Lantsch/Lenz
Alvaschein
Bilenz/
Brinzauls
GR
Alvaneu
Alvaneu Bad
Surava
Tiefencastel
Motta Palousa
Stierva
Rongellen
Lohn
GR
Zillis
Pignia
Cugnasco
Andeer
Bärenburg
Piz la Tschera
Piz Curver
Bavugls
Piz Toissa
Salouf
Cunter
Parsonz
Rion
Savognin
Tinizong
Piz Ela
Pass d'Ela
Piz Mitgel
Piz Mar
Cresta
Piz digl Gurschus
Radons
Rona
Piz Arlos
Val Nandro
Piz Grisch
Ausserferrera
Innerferrera
Piz Mez
Piz Arblatsch
Piz Forbesch
Mulegns
Sur
Alp Flix
Val Curtegns
Val Starlera
Piz Calderas
Marmorera
Piz Platta
Campsut
Wissberg
Cresta (Avers)
Cröt
Piz Scalotta
Bivio
Piz Neir
Piz d'Emmat
Piz Viez
Timun
Schiahorn
Lago di Lei
Am Bach (Avers)
Juppa
Grosshorn
Tscheischhorn
Wengahorn
Piz Grevasalvas
Pass dal Lunghin

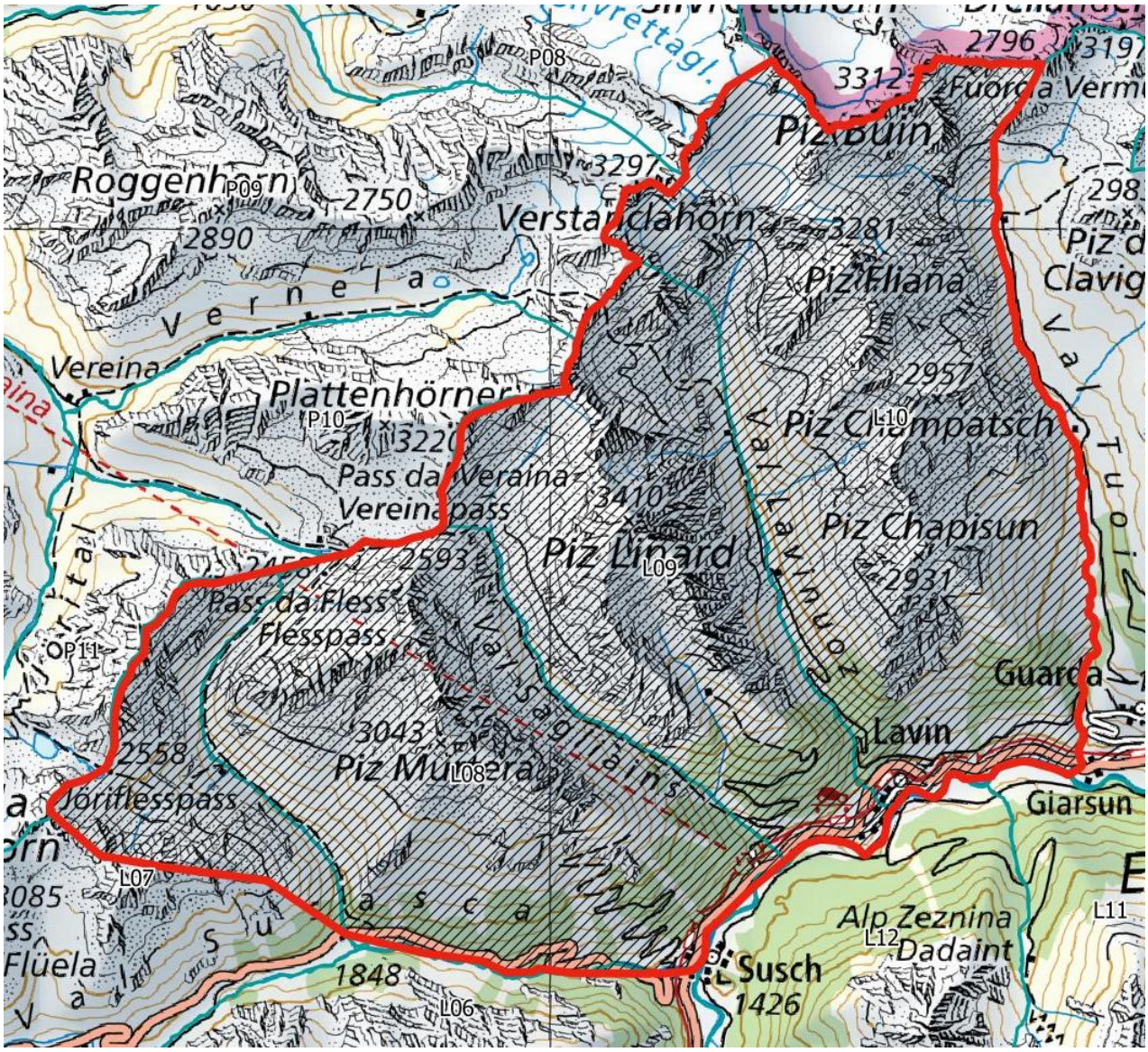
Abweichung der Sektorgrenze F23:



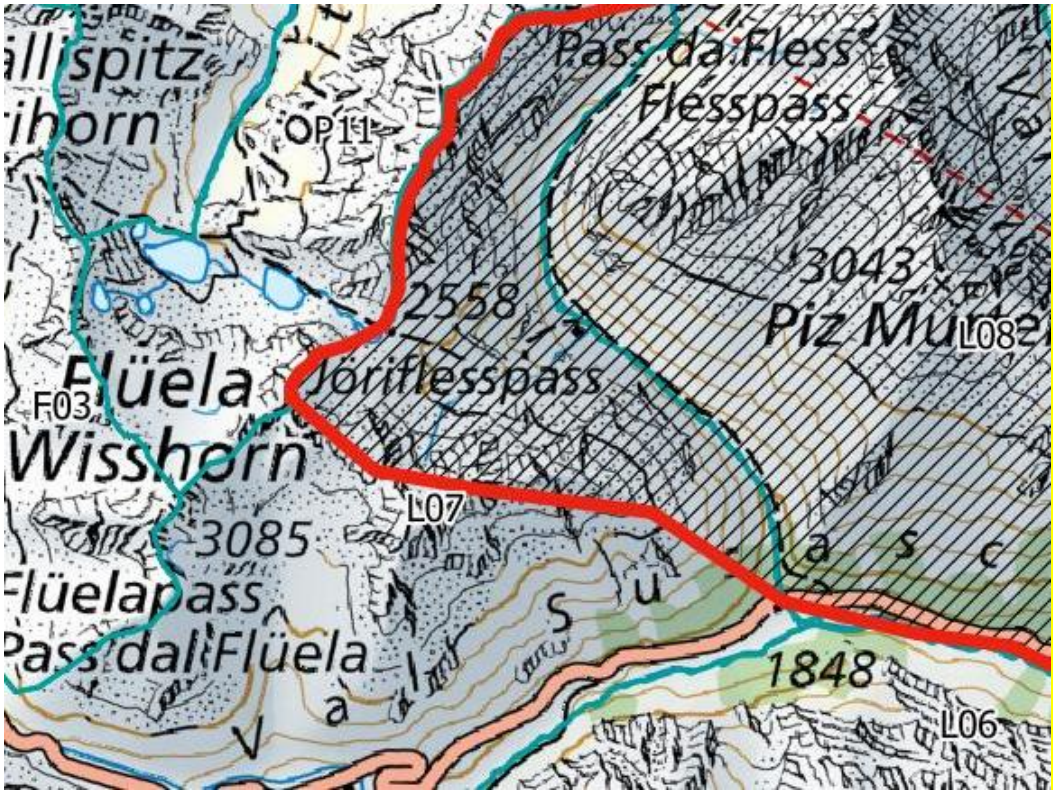
2. Perimeter 2026 – 02, Einzelwolf Lavinuoz

Perimeter Nr., Name	02, Einzelwolf Lavinuoz
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2026: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	siehe Übersichtstabelle Seite 5
Vorgabe Anzahl	siehe Übersichtstabelle Seite 5
Vorgabe Perimeter	Jagdsektoren L08, L09 und L10 sowie Teile des Sektors L07 Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Wolf-Perimeters vom Sektor beachten!

Karte(n) Perimeter (rot schraffiert)



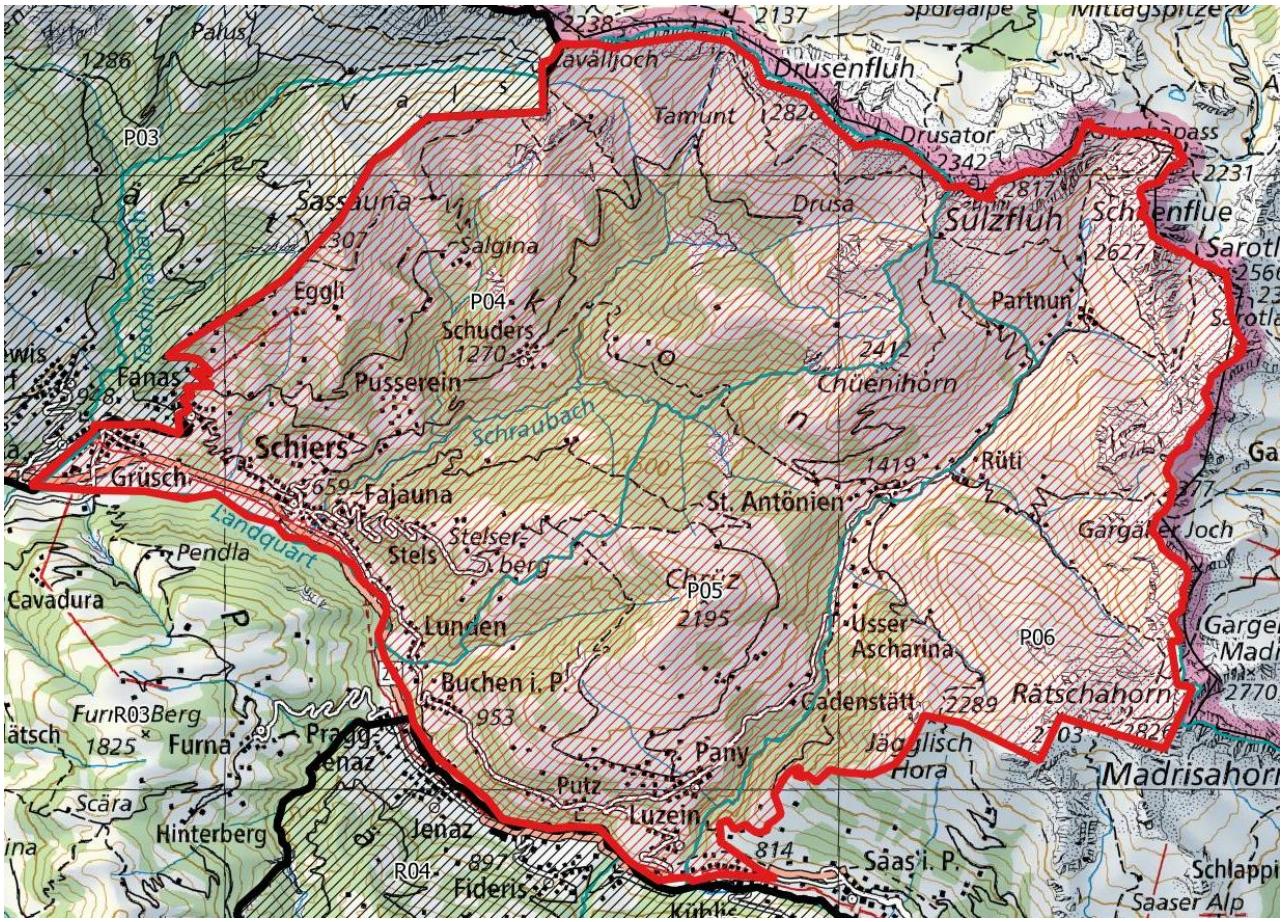
Abweichung der Sektorgrenze L07:



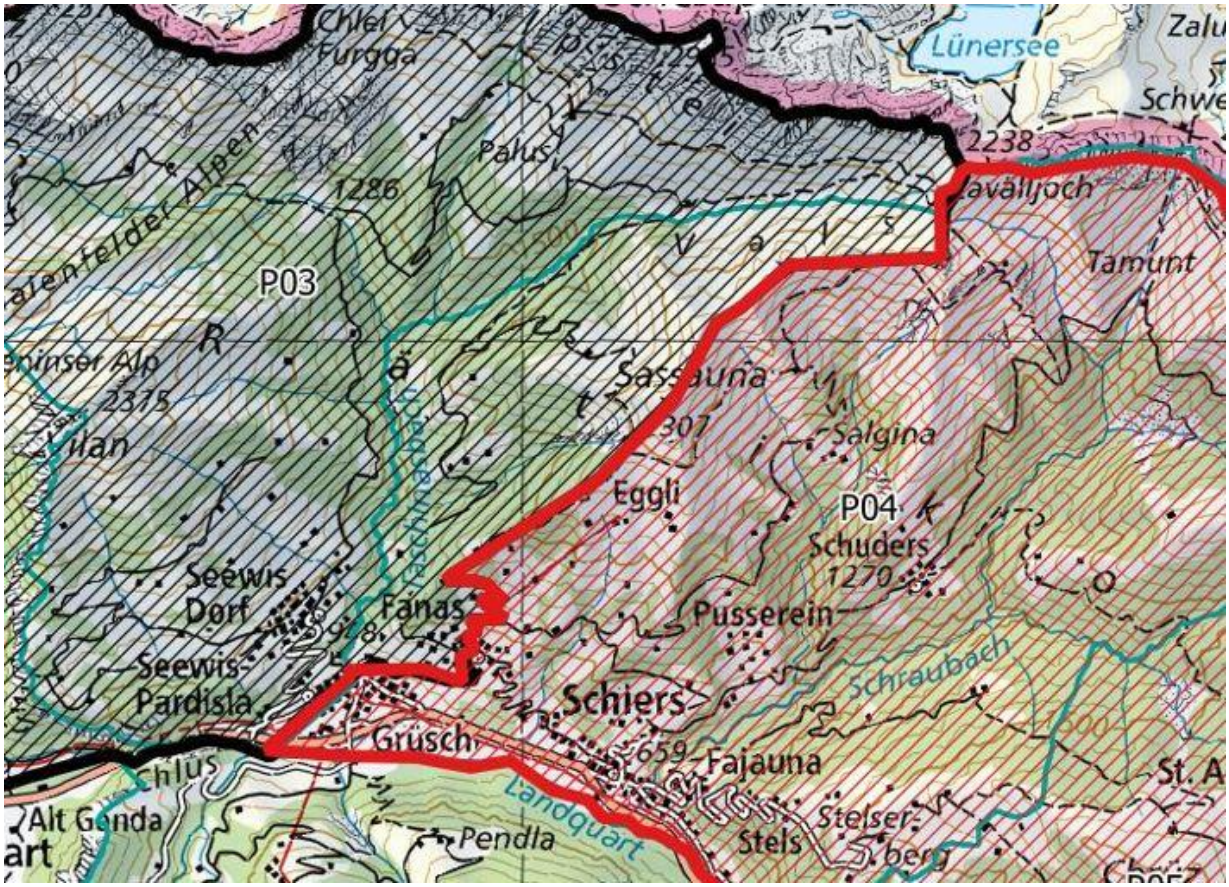
Perimeter 2026 – 03, Einzelwolf Mittelprättigau

Perimeter Nr., Name	03, Einzelwolf Mittelprättigau
Vorgabe Zeitraum	Sonderjagd 2026: Innerhalb des Abschussperimeters ist der Abschuss nur zulässig, sofern die Sonderjagd am entsprechenden Tag und im entsprechenden Areal durchgeführt wird.
Vorgabe Alter	siehe Übersichtstabelle Seite 5
Vorgabe Anzahl	siehe Übersichtstabelle Seite 5
Vorgabe Perimeter	Jagdsektoren P05 sowie Teile der Sektoren P04 und P06
	Kantonale Asyle siehe allg. Weisungen Ziffer 3
Besondere Bestimmungen	Abweichung des Wolf-Perimeters vom Sektor beachten!

Karte(n) Perimeter (rot schraffiert)



Abweichung der Sektorgrenze P04:



Abweichung der Sektorgrenze P06:

